

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der
Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

B. — Besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen.

1. — Massnahmen betreffend fremde Münzsorten.

a) *Vorsorgliche Massnahmen der Regierung des Kantons St. Gallen.*

Hierher gehört in erster Linie der Beschluss des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 1803 betreffend *Warnung vor den fremden Sechskreuzerstücken* (siehe T. XXI, Seite 116).

Am 30. Januar 1804 beschloss der Kleine Rat, Niemand solle gehalten sein, *Goldmünzen* anders als *nach dem Gewicht* anzunehmen. Sind sie zu leicht, so solle für

jeden Gran oder Ass, um welches sie zu leicht wären, 5 Kreuzer abgezogen werden dürfen ¹.

Da von der Judenschaft und von andern Spekulanten *Kupferheller* als Pfennige ausgegeben worden waren, warnte der Kleine Rat am 3. Dezember 1805 vor deren Annahme und verfügte noch besonders, dass diese Münzen nicht höher als für 1 Heller angenommen werde. Die Betrüger seien zu arretieren und zu bestrafen ².

Zur Vermehrung des umlaufenden Geldes beschloss der Kleine Rat am 17. Dezember 1805, den *neugeprägten französischen 5 Livrestalern* und den *halben und ganzen Napoléon d'or* im Kanton St. Gallen zu folgenden Kursen den freien Umlauf zu gestatten :

5 Livrestaler zu	2 fl. 19 kr.
Ganze Napoléon d'or zu 40 franz. Franken	18 fl. 34 kr.
Halbe Napoléon d'or zu 20 franz. Franken	9 fl. 17 kr. ³

b) *Verbote fremder Scheidemünzen und Warnungen vor solchen.*

Am 30. Dezember 1805 beschloss der Kleine Rat, Niemand solle gehalten sein, die *kupfernen Sechskreuzerstücke*, die in *Oesterreich* geprägt worden waren und deren Gehalt weit unter ihrem Nominalwert stand, anzunehmen. Vom 4. Februar 1806 an wurden alle kupfernen Sechskreuzerstücke bei Konfiskationsstrafe verboten ⁴.

Am 1. März 1806 wurden mit Gültigkeit vom 1. April 1806 an die *Koburgischen* und *Leiningischen Drei- und Sechskreuzerstücke* verboten ⁵.

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 3, 1804, Seite 123.

² O. O. 6, 1805, Seite 276.

³ O. O. 6, 1805, Seite 290.

⁴ O. O. 6, 1805, Seite 301.

⁵ O. O. 7, 1806, Seite 43.

Da Bayern vorerst die *Leopoldischen 20 Kreuzerstücke* auf 18 Kreuzer, alle *ausländischen 6 Kreuzerstücke* auf 5 Kreuzer, die *Groschen* oder *3 Kreuzerstücke* auf 2 Kreuzer herabgesetzt und sie vom 1. Oktober 1806 an gänzlich verboten hatte, gleich wie auch die *ein Kreuzerstücke*, verordnete der Kleine Rat am 22. November 1806, kein Kantonsbewohner sei gehalten, diese Münzen von Bewohnern derjenigen Staaten anzunehmen, in denen solche ausser Kurs gesetzt worden seien. Von Bewohnern von Staaten, in denen sie aber im Nominalwert herabgesetzt worden waren, sollten sie nur in diesem Werte angenommen werden. Niemand sollte aber gehalten sein, bei Zahlungen solche Münzen in grössern Beträgen als 5 Gulden auf das Hundert anzunehmen¹.

Am 8. Dezember 1806 verfügte der Kleine Rat, dass vom 1. Januar 1807 an die mit dem *Brustbild des Kaisers Leopold I.* bezeichneten *XV^{er} Stücke* nicht höher als für 18 Kreuzer Reichswährung in Umlauf gebracht werden dürfen, während die *neuen*, diesen ähnlichen *XV* und *XVII Kreuzerstücke* ganz ausser Kurs gesetzt wurden².

Die zunehmende Ueberschwemmung mit *geringhaltigen deutschen sechs und drei Kreuzerstücken* veranlasste die Regierung von *Schaffhausen*, alle ausländischen sechs und drei Kreuzerstücke, die nicht dem Konventionsfuss entsprachen, auf den 1. August 1807 auf 5 und 2 Kreuzer herabzusetzen. Die Regierung von *St. Gallen* stimmte dieser Massnahme zu und setzte am 24. Juli 1807 mit Wirkung vom 1. August 1807 die *Günzburger Sechskreuzerstücke* auf 5 und die *Dreikreuzerstücke* auf 2 Kreuzer herunter, um Schädigungen des unvermögenden Publikums zu vermeiden³. Gleichzeitig wurde das schon

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 7, 1806, Seite 333.

² O. O. 7, 1806, Seite 361.

³ O. O. 8, 1807, Seite 244.

am 1. April 1806 ausgesprochene Verbot der Annahme der Koburger- und Leininger-Sechskreuzerstücke bestätigt¹. Auch *Thurgau* erlies eine gleiche Verfügung.

Appenzell A. Rh. erlies am 31. Juli 1807 eine Verfügung, dass Niemand gehalten sein solle, für mehr als für Fl. 3.-kleine Scheidemünzen unter den konventionsmässigen 12 Kreuzerstücken anzunehmen. Die Sechskreuzerstücke wurden dagegen in ihrem vollen Wert belassen, dagegen verfügt, dass kein Einwohner von einem Ausländer solche Münzen annehmen dürfe, da dadurch die Zahl derselben im Lande nur vermehrt würde.

c) *Wertung fremder Münzen.*

Um dem sich stets fühlbarer machenden Mangel an Geldsorten abzuhelfen, sah sich der Kleine Rat von *St. Gallen* genötigt, am 19. September 1807 die *preussischen ganzen, zweidrittel und eindrittel Taler* zu würdigen und dieselben zum Kurse von 1 Fl. 36 Kr., 1 Fl. 4 Kr. und 32 Kr. zum Verkehr zuzulassen².

Alle *ausserhalb der Schweiz geprägten Kreuzer* wurden am 6. Oktober 1807 auf 2 Pfennige und die « *Zweier* » oder halben Kreuzer auf einen Pfennig herabgewürdigt³.

Aus diesen wenigen Angaben, die zwar nur ein sehr beschränktes Gebiet betreffen, erhellt, wie schwierig es für das Publikum zu Anfang des letzten Jahrhunderts war, sich im Münzwesen zu Recht zu finden und sich vor Schädigungen zu bewahren. Die getroffenen Vorkehren vermochten wohl momentan Erleichterung zu verschaffen, eine gründliche Besserung war auch damit nicht herbeizuführen.

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 8, 1807, Seite 244.

² O. O. 8, 1807, Seite 324.

³ O. O. 8, 1807, Seite 366.

2. — Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1807.

Zur Bekämpfung dieser Uebelstände traten am 1. und 2. Oktober 1807 in Frauenfeld Abgeordnete der Kantone *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.*, *St. Gallen* und *Thurgau* zu einer Beratung zusammen. Es wurde dabei in erster Linie konstatiert, dass der Eintritt der Scheidemünzen sowohl im gewöhnlichen nachbarlichen Verkehr, als auch namentlich auf dem Wege der Spekulation und des Wuchers geschehe. Ferner wurde darüber Klage geführt, dass in Folge eines Verbötes der Zirkulation aller fremden Scheidemünzen durch die deutschen Regierungen, diese in erhöhtem Masse in die östlichen Grenzkantone gedrängt würden. Um sich dieser Invasion möglichst zu erwehren, sahen sich die Regierungen dieser Kantone genötigt, den Kurs dieser Scheidemünzen herabzusetzen (Seite 107), zum grossen Schaden nicht nur der Kantonsverwaltungen selbst, sondern auch ihrer Angehörigen.

Das wirksamste Mittel sich dieser Scheidemünzen zu erwehren, nämlich diese für längere oder kürzere Zeit gänzlich ausser Kurs zu setzen, konnte den Beifall der Abgeordneten nicht finden, einerseits wegen der Verluste, die dadurch entstehen müssten und dann aber auch wegen der Inkonvenienzen, die für den täglichen Verkehr zweier Nachbarländer daraus erwachsen würden. Auch wurde auf die Verlegenheit hingewiesen, die dem Verkehr aus dem Mangel an Scheidemünzen erwachsen müsste, wenn es nicht gelingen sollte, eine genügende Menge neuer Scheidemünzen zu beschaffen. Es wurde deshalb beschlossen, erst eine hinreichende Menge von Scheidemünzen von gutem Gehalt und unter Garantie der Kantone ausprägen zu lassen, für die die Kantone sich gegenseitig den freien Kurs zusichern sollten. Um diese Garantie mit voller Sicherheit gewähren zu können

und auch die übrigen eidgenössischen Stände zu befriedigen, sollten die neuen Scheidemünzen in Bezug auf Korn und Schrot den Tagsatzungsbeschlüssen von 1803 und 1804 (siehe T. XXI, Seite 107 und 118) entsprechen.

Durch die erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse war den vier Kantonen gestattet worden, zusammen für eine Summe von ca. Fl. 75,000.— Batzen, Halbbatzen und Rappen oder an deren Stelle Kreuzer und $\frac{1}{2}$ Kreuzer ausprägen zu lassen¹. Sollte diese Summe nicht genügen, so war eine neue Beratung vorgesehen, um von der Tagsatzung die Gestattung einer neuen Emission zu erhalten.

Zwischen den Vertretern der vier östlichen Kantone wurde dann folgende Uebereinkunft² abgeschlossen unter Vorbehalt der Ratifikation. Alle Beteiligten erteilten diese Ratifikation, St. Gallen am 19. Oktober 1807.

« Uebereinkunft

zwischen den Ständen *Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen* und *Thurgau*, sowie dieselbe auf der zu Frauenfeld den 1. und 2. Oktober (1807) abgehaltenen Konferenz verabredet worden :

1. « Es sollen alle ausländischen gröbern und geringern Geldsorten in dem Gebiet der vier betreffenden Kantone in dem Wert kursieren, welcher in nachbenanntem Tarif bestimmt ist :

	Reichswährung.	
	Fl.	Kr.
Französische Fünffrankenstücke	2	19
Französische Feder- oder Laubtaler (oder Sechslivresstücke)	2	45
Französische Halbe Feder- oder Laubtaler (oder Sechslivresstücke ^{Drei})	1	22 $\frac{1}{2}$
Brabanter Taler	2	42
Brabanter Halbetaler	1	21
Brabanter Viertelstaler	—	40 $\frac{1}{2}$

¹ Diese Angabe ist bekanntlich in dieser Form nicht ganz zutreffend, indem in erster Linie die Prägung von 5, 1 und $\frac{1}{2}$ Batzen und 1 Rappen vorgesehen war.

² St. Gallisches Kantonsblatt 8, 1807, Seite 397.

Konventionstaler.....	2	24
Konventions Halbetaler	1	12
Konventions Viertelstaler.....	—	36
Konventions Sechsbatzenstücke mit der Zahl 20 bezeichnet	—	24
Konventions Dreibatzenstücke mit der Zahl 10 bezeichnet	—	12
Mailänder Taler.....	2	8
Mailänder Halbetaler.....	1	4
Mailänder Viertelstaler	—	32
Mailänder Lire.....	—	20
Mailänder Halbelire	—	10
Spanische, Neapolitanische und Ragusa- nische Taler	2	24
Preussische Taler.....	1	36
Preussische Zweidrittelstaler.....	1	4
Preussische Eindrittelstaler.....	—	32
Leopoderstücke, sogenannte, mit XV be- zeichnet	—	18
Zehnbatzenstücke mit dem Brustbild Leo- polds.....	—	40
Fünfbatzenstücke mit einem doppelten Adler und der Zahl 20 in der Mitte..	—	20
Louis-blancs (alte französische).....	2	24
Louis-blancs Halbe	1	12
Louis-blancs Viertel	—	36
Alte französische 30 Solsstücke, mit der Jahrzahl neben dem Schilde	1	—
Alle ausländischen Sechskreuzerstücke mit Ausnahme der schon gänzlich ausser Kurs gesetzten Leiningischen und Koburgischen Sechser.....	—	5
Alle ausländischen Dreikreuzerstücke oder Groschen.....	—	2
Alle Kupferkreuzer.....	—	— ^{1/2}
Alle Halbenkupferkreuzer	—	— ^{1/4}

Alle alten und neuen Schweizermünzen werden in ihrem bisherigen Nominalwert im Kurs beibehalten.

2. « Dieser Tarif solle von dem 15. November (1807) an in den kontrahierenden vier Kantonen in Kraft erwachsen, die Herabsetzung der Kupferkreuzer aber zu einem $\frac{1}{2}$ Kreuzer von nun an statthaben.

3. « Ausser den obgenannten fremden Silbersorten werden in den vier kontrahierenden Kantonen alle übrigen ausser Kurs gesetzt.

4. « Jeder der kontrahierenden Kantone wird sich angelegen sein lassen, auf den fernern innern Gehalt der ausländischen, in obigem Tarif angenommenen Münzen ein wachsames Auge zu halten und sowohl bei Entdeckung von Verringerung desselben, als bei nötig gefundenen schleunigen Massregeln seine Mitkontrahenten unverzüglich und gleichzeitig davon benachrichtigen.

5. « Zum Behuf des innern Verkehrs werden die vier kontrahierenden Kantone von dem Recht Gebrauch machen, welches ihnen vermög ihrer Souveränität und der Tagsatzungsbeschlüsse von 1803 und 1804¹ zusteht, und zu diesem Ende nach dem in dem Dekret der Tagsatzung von 1803² genau bestimmten Schrot und Korn, den ihnen kompetierlichen Betrag von Fl. 75,000 Scheidemünzen in nachfolgendem Verhältnis ausprägen und in Kurs setzen lassen :

Der Kanton Schaffhausen übernimmt.	Fl.	8,500
Der Kanton Appenzell übernimmt	»	8,500
Der Kanton St. Gallen übernimmt	»	35,500
Der Kanton Thurgau übernimmt	»	22,500

¹ Siehe T. XXI, Seite 107 und 118.

² Siehe T. XXI, Seite 107.

6. « Obige Summe soll in nachstehenden Münzsorten ausgeprägt werden, als :

- $\frac{8}{16}$ in ganzen Batzen;
- $\frac{5}{16}$ in halben Batzen;
- $\frac{2}{16}$ in Kreuzern;
- $\frac{1}{16}$ in halben Kreuzern.

« Indessen bleibt es der Konvenienz jedem Kanton überlassen, statt obgedachten Sorten einen beliebigen Teil ihres kompetierlichen Betrages in anderthalb Batzenstücken ausprägen zu lassen ¹.

7. « Jeder Kanton lässt seinen betreffenden Anteil Scheidemünzen unter seinem Stempel ausprägen und leistet dafür Gewähr.

8. « Die Kapital- und Wechselzahlungen sollen insofern nichts anderes ausbedungen worden, lediglich in groben Sorten entrichtet werden. Im täglichen Verkehr sollen auf 100 Fl. nicht mehr als 5 Fl. Scheidemünze angenommen werden müssen.

9. « Die kontrahierenden Kantone garantieren sich wechselseitig die Handhabung des angenommenen Kurses obenerwähnter Geldsorten.

10. « Sobald ein Kanton das ihm ausgeschiedene Quantum ausgeprägt hat, wird er solches seinen Mitkontrahenten anzeigen, und soll keine fernere Emission von Scheidemünzen, noch irgend eine Abweichung von der getroffenen Uebereinkunft ohne vorheriges wechselseitiges Einverständnis stattfinden können.

11. « Vorliegendes Uebereinkommen solle von den

¹ Siehe T. XXI, Seite 118, Ziffer 8.

Deputationen ihren hohen Kommitenten mit Beförderung vorgelegt, und Hochdieselben ersucht werden, ihre Ratifikation oder ihren Entschluss spätestens bis zum 20. Oktober (1807) einander gegenseitig mitzuteilen. »

3. — Münzprägungen im Kanton St. Gallen.

Im Jahre 1807 hatte sich der Kanton *St. Gallen* entschlossen, eigene Münzen zu prägen. Als erster Münzmeister des Kantons wurde der frühere Münzmeister der Stadt St. Gallen und der nachherige Beamte des kantonalen Finanzbüreaus, Kaspar Erasmus Kunkler zum Nussbaum in St. Gallen gewählt. Als Münze diente die alte Münze der Stadt St. Gallen. Seit ca. 17 Jahren war sie ausser Betrieb gewesen, ihre Einrichtung war nach dem Zeugnis des Münzmeisters und nach einem noch vorhandenen Inventar, das aber erst 10 Jahre nach der Betriebseröffnung aufgenommen worden war, eine äusserst mangelhafte. Namentlich scheint es auch an richtigen, den neuen schweizerischen Verhältnissen entsprechenden Gewichtssätzen gefehlt zu haben. Nach seinen eigenen Angaben bediente sich der Münzmeister zur Gewichtsbestimmung der alten, in der Münze vorgefundenen Markgewichte, die früher von der städtischen und der fürststädtischen Münze benützt worden waren. Diese konnten somit den neuen Gewichtsverhältnissen keineswegs entsprechen, da St. Gallen früher das deutsche Münzgewicht angewendet hatte ¹.

Nach dem langen Stillstand des Betriebes der städtischen Münze waren keine geübten Münzarbeiter mehr vorhanden. Nicht genügend ausgebildete Arbeiter und ungelernte Tagelöhner mussten zu Arbeiten verwendet werden, die nicht nur grosse Sorgfalt, sondern auch

¹ St. Galler Münzgewicht : 1 Mark = 16 Loth, 1 Loth = 4 Quintchen, 1 Quintchen = 4 Pfennige, 1 Pfennig = 2 Heller.

gehörige Sachkenntnis erforderten, was für eine kunstgerechte Ausführung wenig Gewähr bot. In der Münze wurden während der Zeit des stärksten Verkehres bis neun Arbeiter beschäftigt. Der Taglohn war für den Sommer auf 12 Batzen und für den Winter auf 10 Batzen festgesetzt. Für Ueberstunden die notwendig wurden, zahlte man 1 Batzen die Stunde. Dazu erhielt jeder Arbeiter noch für den Vespertrunk wöchentlich 18 Kreuzer als Mostgeld. Der Münzmeister bezog einen jährlichen Gehalt von 700 Fl. Eine Instruktion für den ersten Münzmeister ist keine vorhanden, eine solche wurde erst nach Ablauf von Jahren nach der Wiedereröffnung der Münze aufgestellt. Der Münzmeister scheint überhaupt über die zu beachtenden Vorschriften und Legierungsverhältnisse nur ganz ungenügend aufgeklärt worden zu sein, wie sich an Hand der Akten feststellen lässt. Es ist dies eine Tatsache, die für die Beurteilung der vorgekommenen Unregelmässigkeiten in der Ausmünzung wohl berücksichtigt werden muss.

Folgende Münzsorten gelangten im Kanton St. Gallen zur Ausprägung : 5 Batzen oder 20 Kreuzer, 1 $\frac{1}{2}$ Batzen oder VI Kreuzer (Biesli), 1 Batzen oder 4 Kreuzer, $\frac{1}{2}$ Batzen oder 2 Kreuzer, $\frac{1}{4}$ Batzen oder 1 Kreuzer, 2 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer, 1 Pfennig oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer. Münzen von einem höhern Wert als 5 Batzen wurden vom Kanton St. Gallen keine ausgegeben.

Neben den vorstehend genannten Münzsorten gelangte noch eine talerähnliche Münze mit dem St. Gallischen Kantonswappen zur Ausgabe. Sie wird vielfach als Taler oder Neutaler bezeichnet. Dies ist aber unzutreffend. Es handelt sich hier um eine Denkmünze, die im Jahre 1810 zur Ausgabe gebracht werden sollte, um den Zöglingen der St. Gallischen Kantonsschule als Prämie verliehen zu werden¹. In Folge eines Stempelbruches, der schon

¹ Ang. Näf. *St. Gallische Denkmünzen*. St. Gallen 1871, Seite 7.

nach Herstellung weniger Stücke eintrat, musste die Prägung eingestellt werden, die Ausgabe blieb daher auf die wenigen erstellten Stücke beschränkt.

Die nähern Angaben über die Ausprägung der St. Gallischen Kantonalnünzen, über die Beachtung der von der Tagsatzung aufgestellten Vorschriften über die Ausmünzungen von Scheidemünzen und die Beschreibung der einzelnen Münzsorten und deren Varietäten findet sich im Teil III, Kantonale Münzprägungen, zusammengestellt.

Als erste Münzen wurden 1807-1808 geprägt: VI Kreuzerstücke, 1 Batzenstücke, $\frac{1}{2}$ Batzenstücke und 1 Kreuzerstücke.

4. — Anstände mit dem Landammann der Schweiz über die kantonalen Münzprägungen.

Dem Landammann der Schweiz wurden vorschriftsmässig Exemplare dieser Münzen zur Probe vorgelegt, bevor die Emission zur Ausgabe gelangte. In seinem Befund vom 12. August 1807 anerkannte er, dass diese Münzen zwar den Angaben der Regierung über Korn und Schrot entsprechen, dass sie aber nach dem *24 Guldenfuss* ausgeprägt worden seien und nicht nach den neuen schweizerischen Vorschriften¹. Es ergebe sich hieraus eine Differenz von ca. $3\frac{1}{2}$ ‰ zu Ungunsten der übrigen Schweiz. Verfassungsmässig sei die Emission anderer als nach dem gesetzlichen Münzfuss geprägter Münzen unzulässig. Hier sei aber unter schweizerischem Gepräge und unter schweizerischer Benennung deutsches Geld ausgemünzt worden. Die Anwendung eines fremden Münzfusses auf schweizerische Benennungen dürfe und könne nicht geduldet werden. Die übrigen Kantone würden

¹ Siehe T. XXI, Seite 109, Ziffer 8, und Seite 118, Ergänzung zur genannten Ziffer 8.

sich genötigt sehen, solche Münzen zu verrufen. Die Prägung zweier verschiedener Gattungen von Münzen in der Schweiz, eidgenössischer und kantonaler, mit bei gleichen Benennungen verschiedenem Gehalt, sei unzulässig. Der Landammann der Schweiz schliesst mit der Erklärung, die vorgelegten Kantonalenmünzen könnten nicht als eidgenössische anerkannt werden, wesshalb der Umlauf derselben nicht gestattet sei.

In ihrer Antwort vom 22. August 1807 erwiderte die Regierung, sie hätte sich in einer Zwangslage befunden. Entweder hätte sie das Land der immerwährenden Abwechslung von schlechten Scheidemünzen mit täglichen Verlusten preisgeben oder allen Verkehr mit den Nachbarn jenseits der Grenze, von denen die notwendigsten Lebensmittel zu beziehen wären, aufgeben müssen oder aber es hätte eine eigene Münze geprägt werden müssen, gegen die keine in der Bundesverfassung begründete Rüge vorgebracht werden könnte und die zudem auch für die Nachbarn annehmbar gewesen wäre. Sobald die Münze des schweizerischen Gehalts in Schrot und Korn nicht ermangle, so seien 40 Batzenstücke derselben jener Münze gleich, die andere Kantone für den Wert eines Neutalers bezahlen. St. Gallen habe daher nur sein Recht ausgeübt und seinen Bedürfnissen Rechnung getragen, zudem sei Niemand Schaden zugefügt worden. Die ausgeprägten Münzen ständen nicht im Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung. Indem die Regierung auf die wiederholten Erklärungen in der Tagsatzung verwies, stellte sie fest, dass nur der Münzfuss in allgemein verbindlicher Weise festgestellt worden wäre, und dass dabei ausdrücklich das Recht jedes Kantons anerkannt worden sei, jede ihm übliche Scheidemünze ohne Rücksicht auf den Nominalwert auszuprägen, wenn Korn und Schrot im vorgeschriebenen Verhältnis berücksichtigt seien. Die St. Gallermünzen entsprächen diesen Anforderungen in vollem Masse und seien zum

Teil sogar besser, als die Münzen verschiedener anderer Kantone.

Der Landammann der Schweiz beharrte in seinen Erwiderungen vom 25. August und 15. September 1807 auf seiner Verfügung, dass diese Münzen nicht in den Verkehr gebracht werden dürften. Dies war aber bereits am 22. August 1807 geschehen, trotzdem der Anstand noch nicht geregelt gewesen war.

Am 3. Oktober 1807 zeigte sodann der Landammann der Schweiz der Regierung des Kantons St. Gallen an, es hätten sich bereits nachgemachte St. Gallische VI Kreuzerstücke gezeigt. Von diesen angeblich « falschen » Münzen wurde dann folgende Beschreibung der Anzeige beigegeben, die wir mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit hier wörtlich folgen lassen :

« Die nachgemachten VI Kreuzerstücke sind unter
« dem St. Gallischen Stempel umgeprägte Günzburger
« Sechskreuzer. Das Günzburger Gepräge schimmert
« unter dem St. Galler Stempel deutlich durch. Der
« Günzburger Rand ist ganz unversehrt. Sie sind um
« den Rand merklich dünner und kleiner. Sie zeigen
« Kupferfarbe. Die Zeichnung und die Buchstaben sind
« minder scharf, die Zeichnung der beiden Zweige
« auf dem Avers weicht von den ächten sehr ab, der
« Kantonsschild ist kürzer. Auf dem Revers sind die
« obersten, einzelnen gegen einander stehenden Blätter
« der Zweige fast doppelt so gross und sehr plump,
« unten, wo die Zweige sich kreuzen, haben die ächten
« ein kleines Kreuzbändli, das bei den nachgemachten
« fehlt. Endlich ist in dem wahren Kantonsstempel in
« der Mitte etwas schief über dem Buchstaben « U » in
« dem Wort « KREUZER » eine merkliche Schramme,
« die beim unächten fehlt. »

Das Vorhandensein dieser besondern (nicht falschen) VI Kreuzerstücke war der Regierung wohl bekannt, deren

Stückzahl nach ihrer Ansicht nur eine kleine sein konnte. Sie beschloss am 16. Oktober 1807 die VI Kreuzerstücke wieder zurückzuziehen, um weiterm Missbrauch des St. Galler Stempels zuvorzukommen und zwar alle Stücke, soweit sie habhaft gemacht werden konnten. Es gelang ihr dabei aber nicht, alle Zeugen dieses unliebsamen Vorkommnisses aus der Welt zu schaffen. Einige Stücke sind erhalten geblieben, die sich in den Sammlungen befinden; wir verweisen auf die Beschreibung im III. Teil.

Es handelte sich hier keineswegs, wie man aus den Ausführungen des Landammanns der Schweiz schliessen könnte, um falsche VI Kreuzerstücke. Die vorstehend beschriebenen Stücke waren ächt, d. h. sie rührten aus der St. Gallischen Münze her, wie sich aus unzweifelhaften Zeugnissen ergibt. Die auf 1. August 1807 (siehe Seite 107) im Werte auf 5 Kreuzer herabgesetzten Günzburger Sechskreuzerstücke waren nach dem Rückkauf zum reduzierten Preise mit dem St. Galler VI Kreuzerstempel versehen und alsdann wieder in Verkehr gebracht worden. Da aber nur eine Ueberstempelung auf kaltem Weg stattgefunden hatte und von einer Umschmelzung Umgang genommen worden war, so blieben Teile des alten Gepräges sichtbar, was dann Anlass zur Annahme gab, es liege eine Fälschung vor. Diese Manipulation dürfte ganz zu Lasten des Münzmeisters zu schreiben sein, ohne dass die vorgesetzte Regierung davon Kenntnis hatte, ehe die Stücke in den Verkehr gekommen waren. Wir wollen im übrigen noch daran erinnern, dass nach den Ausführungen im III. Teil, auch die übrigen VI Kreuzerstücke den Vorschriften der Tagsatzung nicht entsprachen und daher schon aus diesem Grunde, wollte man der Verrufung durch die übrigen Kantone entgehen, zurückgezogen werden mussten.

Gleichzeitig mit der Rückzugsverfügung hatte die Regierung beschlossen, dass diese Münzen durch andere

vom gleichen Wert, aber mit dem Stempel « 1 1/2 Batzen » ersetzt werden sollten¹. Dieser Beschluss gelangte aber nie zur Ausführung, wohl wegen der ungünstigen Legierungsverhältnisse, sofern man sie den Vorschriften der Tagsatzung entsprechend gestalten wollte.

5. — Weitere Herabwürdigungen und Verbote fremder Münzsorten.

Am 6. April 1809 beschloss der Kleine Rat des Kantons St. Gallen die sogenannten *Leopoldsstücke mit XV* bezeichnet, vom 1. September 1809 an auf 15 Kreuzer herunter zu setzen und nachher gänzlich zu verbieten².

Die *Günzburger Sechskreuzerstücke* wurden am 26. Oktober 1809 auf 4 Kreuzer herabgesetzt³.

Die *französischen Sechs- und Dreilivrestaler* (ganze und halbe Federtaler) waren nach dem Beschluss des Kleinen Rates vom 14. Januar 1811 nicht mehr nur nach ihrem Nennwert, sondern auf Verlangen des Empfängers nach dem Gewicht auszugeben. Gleichzeitig wurden die *ganzen und halben Walliserbatzen* verboten⁴.

Die *alten Mailänder Silbermünzen* (mit dem Viscontiwappen und dem Brustbild des Kaisers oder der Kaiserin von Oesterreich) wurden durch Beschluss des Kleinen Rats vom 27. Mai 1811 mit Wirkung vom 15. Juni 1811 an im Kurs wie folgt herabgesetzt :

	Fl.	K.
Ganze Mailändertaler zu	2	4
Halbe Mailändertaler zu	1	—
Viertels Mailändertaler	—	28
Sechstels Mailändertaler oder Lire	—	18

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 8. 1807, Seite 390.

² O. O. 10, 1809, Seite 81.

³ O. O. 10, 1809, Seite 326.

⁴ O. O. 12, 1811, Seite 3.

Die Stücke mit einem weiblichen Kopf und der Inschrift « *Republica Cisalpina* » wurden gleichzeitig ausser Kurs gesetzt ¹.

Mit Beschluss vom 14. Januar 1812 verordnete der Kleine Rat, dass alle *französischen halben Kronen-, Feder- oder 3 Livrestaler* gänzlich ausser Kurs gesetzt werden sollen ².

6. — Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1812.

Veranlasst durch eine plötzlich eingetretene Wertverminderung der alten französischen Silbersorten, traten am 28. Dezember 1812 Abgeordnete der Kantone Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau in Frauenfeld zusammen, um über die hierdurch gebotenen Massnahmen zu beraten. Gleichzeitig wurde von St. Gallen eine Revision des Münztarifs vom Jahre 1807 (siehe Seite 110) angeregt.

Von einer Ausserkurssetzung der alten französischen Silbermünzen wurde für einmal Umgang genommen, diese aber im Wert so weit herabgewürdigt, dass die Agioteure keinen Anreiz mehr finden konnten, durch neue Lieferungen aus dem Auslande die vorhandenen Stücke zu vermehren und dass sich eher ein vorteilhafter Abgang nach dem Auslande fühlbar machen würde und dass, wenn später eine vollständige Ausserkraftsetzung angezeigt erscheinen sollte, diese Stücke zu den bestehenden Kursen von den Staatskassen eingelöst und zur eigenen Ausmünzung verwendet werden oder aber sonst als Ware ohne Schaden verkauft werden könnten.

Der Tarif von 1807 wurde sodann einer Revision unter-

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 12, 1811, Seite 222.

² O. O. 13, 1812, Seite 3.

worfen und bei diesem Anlass verschiedene Münzsorten, die sich inzwischen aus dem Verkehr verloren hatten, aus demselben weggelassen.

Schliesslich wurde noch die Frage behandelt, in wiefern es wohl den konkordierenden Kantonen möglich sein möchte, sich dem Einfluss der schwankenden und unter den gegenwärtigen Zeitumständen je länger je mehr sich von einem zuverlässigen Fundament entfernenden Münzverfassungen der benachbarten Staaten zu entziehen und durch umfassende Mittel, durch Befolgung eines festen Systems, die so äusserst wünschbare Unabhängigkeit im Münzwesen zu erlangen. Es ergab sich aber, dass diese Aufgabe für die schwachen Kräfte der konkordierenden Kantone zu gross sei. Die wirkliche allgemeine Einführung und Beobachtung des eidgenössischen Münzfusses, statt des 24 Guldenfusses, die als erster Schritt hiezu erforderliche und jeder Massnahme gegen fremde Münzen vorangehende Ausmünzung einer genügenden Menge von eigenen Münzen und vornehmlich von groben Sorten, wäre bei dem bestehenden Mangel an feinem Silber, kaum möglich. Die Wertung der fremden Münzen nach dem schweizerischen Münzfuss und die dadurch erfolgende Herabsetzung ihres Kurses wäre sehr bedenklich, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Kaufmannschaft der östlichen Schweiz an die Wechselbank in Augsburg gebunden sei. Sie beziehe von dorthin ihre Barschaft und es fiel daher der Verlust auf sie, wenn die dort kursierenden groben Sorten in der Schweiz einen geringern Kurs hätten. Von einer Seite wurde betont, dass wenn die Ausmünzung nicht aus dem höchst beschränkten Gesichtspunkte einer Finanzoperation, sondern aus dem richtigen höhern Gesichtspunkte einer Staatsangelegenheit behandelt werde, die Ausmünzung eines hinlänglichen Quantum wohl zu bewerkstelligen wäre, bei kluger Benützung der Gelegenheiten, welche die Finanzpläne anderer Staaten bei Veränderungen in

Münzsachen böten. Vielleicht liesse sich der Wechselplatz Augsburg auch mit Vorteil durch einen schweizerischen ersetzen.

Betreffend die Zweckmässigkeit der Einführung des schweizerischen Münzfusses statt des noch üblichen Konventionsmünzfusses wurde auf das unschickliche und unangenehme Verhältnis hingewiesen, in welchem sich die Kantone befänden, indem sie ihre Scheidemünzen nach dem schweizerischen Münzfuss ausprägen hätten und sie gleichwohl nur nach dem 24 Guldenfuss in Kurs setzen könnten. Diese Münzen verlören sich entweder sofort aus ihrem Gebiet oder sie würden in den benachbarten Kantonen verrufen und nicht angenommen. In beiden Fällen wäre aber der Zweck der Ausmünzung verfehlt.

Zum Schlusse wurde noch der Wunsch ausgesprochen, dass der Vorschlag, der der Tagsatzung von 1810 von der Kommission für das Münzwesen unterbreitet worden war, das Münzregal dem Bundeshaupt zu übertragen (siehe T. XXI, Seite 212 u. ff.) durch Unterstützung der eidgenössischen Stände zur Durchführung gelangen möchte.

Die Abgeordneten vereinbarten dann eine neue Uebereinkunft¹, die an Stelle derjenigen von 1807 (Seite 110 u. ff.) zutreten bestimmt war. Diese neue Uebereinkunft weicht in folgenden Punkten von der frühern ab :

Die Angaben der Tabelle in Ziffer 1 (Seite 110) erleiden folgende Aenderungen in der Tarifierung der Münzsorten :

	Fl.	Kr.
« Feder- oder Laubtaler, wenn sie nicht weniger als 543 französische Gran wiegen	2	42
« Bayrische Kronentaler	2	42

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 13, 1812, Seite 447.

« Württembergische Kronentaler.....	2	42
« Mailänder Taler.....	2	4
« Mailänder Halbetaler.....	1	—
« Mailänder Viertelstaler.....	—	28
« Mailänder Lire.....	—	18
« Leopolder Stücke.....	gestrichen	
« Zehnbatzenstücke mit dem Brustbild Leo- polds.....	—	36
« Fünfbatzenstücke mit dem doppelten Adler und der Zahl 20 in der Mitte.....	—	18
« Louis-blancs (alte französische).....	2	16
« Louis-blancs Halbe.....	1	8
« Louis-blancs Viertel.....	—	32
« Alle ausländischen Sechskreuzerstücke, die aus Münzstätten kommen, welche noch dermalen existieren, mit Ausnahme der schon früher ganz ausser Kurs gesetzten Leininger- und Koburger Sechser.....	—	5
« Kupferkreuzer Halbe.....	gestrichen	

« Alle alten und neuen Schweizermünzen, mit Aus-
« nahme der bereits verrufenen Walliser- und alten
« Basler- sowie der Neuenburger Scheidemünzen, werden
« in ihrem bisherigen Nennwert beibehalten. »

Als neue Ziffer 4 wird an Stelle der bisherigen
(Seite 112), die zur Ziffer 6 wird, folgende neue Bestim-
mung eingeschaltet :

4. « Hingegen ist Jedermann schuldig, die in vor-
« stehendem Tarif benannten Silber- und Münzsorten —
« wenn sie nicht abgeschliffen oder beschrotet sind —
« in dem nun festgesetzten Kurs anzunehmen; wer
« sich dessen weigert, hat eine Geldstrafe von 4 bis
« 24 Franken verwirkt.

« Die Busse fällt zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte
« aber der Staatskasse zu. »

Als neue Ziffern 7 und 8 werden folgende Vorschriften auf Seite 113 eingeschaltet :

7. « Die französischen 6 Livres- oder Laub- und
« Federtaler, die weniger als das in vorstehendem Tarif
« bestimmte Gewicht von 543 französischen Gran haben,
« können nicht länger als Geld im Umlauf bleiben,
« sondern müssen lediglich als Waare behandelt
« werden.

8. « Gegenwärtiger Beschluss kommt mit dem 3. Jänner
« 1813 in Vollziehung und soll desnach gedruckt und in
« allen Gemeinden des Kantons sogleich bei der Ankunft
« durch öffentlichen Anschlag sowohl als durch Publi-
« kation bekannt gemacht werden. »

Diese neue Uebereinkunft wurde von allen Beteiligten ratifiziert.

C. — Abschluss der Zeit der Mediationsverfassung.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 14. Juli 1813 wurde festgestellt, dass bei der gegenwärtigen Lage des schweizerischen Münzwesens, wo einige westliche Kantone ein Münzsystem, das sich dem französischen in den Hauptbestimmungen nähert, unter sich einzuführen trachten (Verhandlungen von Solothurn 1811 - 1812, (siehe T. XXI, Seite 229) und die östlichen Kantone ein anderes Münzsystem eingeführt haben (Frauenfelder Uebereinkommen vom 28. Dezember 1812, Seite 121), das sich an Deutschland anschliesst, neue Versuche zur Herstellung eines allgemeinen eidgenössischen Münzsystems geringe Aussicht auf Erfolg haben könnten.

Der Herr Landammann der Schweiz sah in der geographischen Lage und in den Bedürfnissen der Kantone selbst, welche für den Handels- und den

täglichen Verkehr, die einen näher an Frankreich, die andern näher an Deutschland und Italien gebunden sind, das grösste Hindernis gegen eine so erwünschte Vereinigung und wollte daher von der Zeit und den Umständen erst die Möglichkeit abwarten, dass ein umfassendes, für alle Kantone gleich annehmbares eidgenössisches Münzsystem Platz finden könnte.

In der anschliessenden Diskussion gab *St. Gallen* folgende Erklärung zu Protokoll :

« Der Kanton St. Gallen hat die Unmöglichkeit, sich
« in das vorgeschlagene und zum Teil von der Mehrheit
« angenommene System einzulassen, öfters demonstriert;
« auch in der Ausmünzung macht ihm sein Bedürfnis
« einzig das Gesetz; er erhält keine Münzen aus dem
« Innern der Schweiz; die Seinigen ziehen wenig dahin.
« Er verwahrt sich, wie von jeher, gegen jede ähnliche
« Verbindlichkeit, als jene des VII. Artikels der Media-
« tionsakte, ohne Ausdehnung. »

Bern legte folgende Erklärung im Protokoll nieder :

« Durch die heutige Beratung über das Münzwesen über-
« zeugt, dass über diesen Gegenstand keine Vereinigung
« zu Stand gebracht, und mithin keine übereinstim-
« menden Massregeln ab Seiten der sämtlichen Stände
« getroffen werden können, der zu grosser Beschwerde
« und Nachteil des kommerzierenden Publikums sich
« stets vermehrenden Masse von Scheidemünzen aller
« Art Schranken zu setzen, sieht die Gesandtschaft des
« hohen Standes Bern sich in Folge ihrer Instruktion
« im Fall, andurch bestimmt zu *erklären* : dass ihre
« Regierung nach allen fruchtlosen Versuchen, diesorts
« in Uebereinstimmung mit sämtlichen übrigen Mit-
« ständen zu handeln, einerseits die helvetischen
« Scheidemünzen verbieten und ausser Kurs setzen

« werde, anderseits alle, in der Kantonssoveränität in
« Bezug auf das Münzwesen liegenden Rechte bestimmt
« verwahre, und auch gegen die allzugrosse Menge
« kursierender Scheidemünzen anderer Kantone solche
« Verfügungen treffen werde, welche sie ihrer Kon-
« venienz und dem Interesse ihrer Angehörigen ange-
« messen finden wird. »

Damit wurden die Verhandlungen über die Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Münzsystemes allseitig als abgeschlossen und als gescheitert betrachtet. Die kommenden politischen Verhältnisse brachten es dann mit sich, dass dieses zugleich die letzte Verhandlung über das Münzwesen unter der Herrschaft der Mediationsverfassung war. Die Tagsatzung beschränkte sich darauf, noch über drei gestellte Fragen abzustimmen und zwar mit folgendem Resultat :

1. Die Frage der Zurückziehung der von der helvetischen Regierung ausgegebenen Scheidemünzen wurde mit 14 Stimmen abgelehnt (darunter St. Gallen).

2. Der Anregung, die Ausprägung der Scheidemünzen durch die Kantone für eine bestimmte Zeit einzustellen, vereinigte nur 4 Stimmen auf sich, neun Stände wollten sie ad referendum nehmen und 5 verwarfen sie gänzlich (darunter St. Gallen).

3. Der Aufforderung an die Stände die über das von den Tagsatzungen von 1804 und 1807 bestimmte Verhältnis hinaus Scheidemünzen einzelner Sorten geprägt hatten, sie nach diesem Masstab zurückzuziehen, stimmten nur zwei Stände zu, vierzehn Stände liessen den Antrag ad referendum in den Abschied fallen, drei Stände (darunter *St. Gallen*), erklärten sich förmlich dagegen.

Endlich wurde noch ein Antrag von *Unterwalden*, lautend :

« Dass der in den Abschied von 1803 aufgenommene
« Wunsch, vermöge welchem Niemand bei einer Be-
« zahlung mehr an Scheidemünzen anzunehmen gehalten
« wäre, als den Betrag von 5 % der zu bezahlenden
« Summe, von der Tagsatzung zu einer förmlichen und
« allgemein verbindlichen Vorschrift erhoben werde, »
ad referendum und instruendum genommen.

Das Ergebnis des während der Mediationszeit geführten Kampfes um ein *gutes Münzsystem*, das für die ganze Schweiz verbindlich wäre, muss als ein sehr bescheidenes bezeichnet werden. Es gelang kaum dem Verfassungsgrundsatz dadurch scheinbare Nachachtung zu verschaffen, dass ein einheitlicher Münzfuss wenigstens auf dem Papier aufgestellt wurde. Die notwendigsten Konsequenzen aus diesem Münzfuss konnten aber nicht gezogen werden, so dass er selbst ein todter Buchstabe bleiben musste. Jede noch so gut gemeinte Massregel begegnete dem Widerstand einer grössern oder kleinern Anzahl Stände, die ängstlich um die Kantonalsouveränität besorgt waren, von der sie auch nicht das kleinste Teilchen für das allgemeine Wohl opfern wollten.

(*Fortsetzung folgt.*)

H. GIRTANNER-SALCHLI.
